



Nro. 86.

Dienstag den 19. Juli

1836.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 918. (2) Nr. 19276.
ad Sub. Nr. 15420.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die zur Verpachtung des Baues jener Werke der Hauptverbindungs- und Commercialstraße durch das Pinzgauthal im Salzbürgischen Gebiete, über den Paß Thurn nach Tyrol, welche von Taxenbach bis Bux bei Mitterstall in einer Länge von 19390 Klaftern führt, mit der hierortigen Kundmachung vom 7. April d. J., Z. 10790, auf den 15. Juli d. J. ausgeschriebene öffentliche Versteigerung nicht den erwünschten Erfolg hatte, so wird zu gleichem Behufe am 16. August d. J., Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Kreisamte zu Salzburg eine neuerliche Abminderungs-Verhandlung Statt finden, bei welcher der auf 122836 fl. 4 kr. buchhalterisch berichtigte Kostenanschlag als Ausrufspreis genommen werden wird. — Die Pachtlustigen können die Pläne, die Baubeschreibung und die Versteigerungsbedingnisse darüber bei dem k. k. Kreisamte zu Salzburg, und was insbesondere die Baubeschreibung und die Versteigerungsbedingnisse betrifft, solche ebenso auch bei den k. k. Provinzial-Baudirectionen zu Linz und zu Wien täglich einsehen. — Von der k. k. ob der ennschen Landes-Regierung. Linz am 23. Juni 1836.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Heren Res-
gierungs-Präsidenten:

v. Jaden,

k. k. Hofrath.

Graf Bart v. Bartenheim,
k. k. Regierungsrath.

3. 908. (3) ad Nr. 35141.

Nr. 15593.

Licitations-Kundmachung.

Die Beschaffung der für die k. k. Aera-
rial- Staatsdruckerei im Verwaltungs- Jahre
1837 erforderlichen Papiergattungen betref-
fend. — Zur Sicherstellung des Bedarfs der

erforderlichen Papiergattungen für die k. k. Hof-
und Aerial- Staatsdruckerei im Verwal-
tungs-Jahre 1837, wird in Folge Hofdecret
der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 27. v. M.,
Erb. 17. v. M., Z. 22454, eine öffentliche
Versteigerung am 25. k. M. Vormittags um
9 Uhr, bei der k. k. niederösterreichischen Lan-
desregierung, unter nachfolgenden Bedingun-
gen abgehalten werden. — Erstens. Die
Lieferung hat sich auf nachstehende Quantität
ten und Papiergattungen zu erstrecken, wovon
die Musterbögen und Ausrufspreise vom 5.
Juli 1836 angefangen, bei der k. k. Gubernial-
Expediti-Direction in Laibach, während
den vorgeschriebenen Amtsstunden eingesehen
werden können. — 1) Kleines ordinäres Druck-
papier 800 Rieß; 2) großes ordinäres Druck-
papier 400 Rieß; 3) Median-Druckpapier 800
Rieß; 4) kleines ordinäres Concept- Schreib-
papier 200 Rieß; 5) großes ordinäres Concept-
Schreibpapier 1500 Rieß; 6) Median-Concept-
Schreibpapier 25 Rieß; 7) Regal-Concept-
Schreibpapier 1 Rieß; 8) klein Kanzlei- Schreib-
papier 50 Rieß; 9) Groß-Kanzlei- Schreibpa-
pier 50 Rieß; 10) Groß-Median-Kanzleipa-
pier 100 Rieß; 11) Regal-Kanzleipapier 50
Rieß; 12) Super-Regal-Kanzleipapier 10 Rieß;
13) Imperial-Kanzleipapier 10 Rieß; 14) Ele-
phanten-Kanzleipapier 10 Rieß; 15) Regal-
Kanzlei-Maschinpapier 2 Rieß; 16) Superre-
gal-Kanzlei-Maschinpapier 10 Rieß; 17) Im-
perial-Kanzlei-Maschinpapier 15 Rieß; 18)
Elephanten-Kanzlei-Maschinpapier 5 Rieß;
19) Breites Elephanten-Kanzlei-Maschinpapier
5 Rieß; 20) klein ordinäres Inländer-Post-
Schreibpapier 5 Rieß; 21) großes ordinäres
Inländer-Post-Schreibpapier 10 Rieß; 22)
Median ordinäres Inländer-Post-Schreibpa-
pier 20 Rieß; 23) Median-Frankfurter-Post-
Schreibpapier 3 Rieß; 24) Median-Holländer-
Post-Schreibpapier 1 Rieß; 25) Median-Frank-
furter-Ausländer-Post-Papier 7 Rieß; 26)
blaues Lottopapier 10 Rieß; 27) blaues ordi-
näres Postpapier 8 Rieß; 28) großes ordinä-

res Postpapier 6 Rieß; 29) Concept-Papier 50 Rieß; 30) Fluß-Papier 170 Rieß. — Zweitens. Die Lieferung hat an die k. k. Staatsdruckerei-Direction zu geschehen, und zwar in der Art, daß von der zu liefern übernommenen Quantität der sechste Theil am ersten November 1836 auf einmal, der hiernach noch bleibende Rest aber in gleichen monatlichen Parthien, und das ganze längstens bis Anfang October 1837 durchaus kostenfrei abgegeben seyn muß. — Hievon ist ausgenommen die Papiergattung Nr. 2, von welchem die Hälfte im Monate November 1836, und die zweite im Monate December 1836 abzuliefern ist. — Drittens. Da die k. k. Staatsdruckerei vollkommen gleichförmiges Papier bedarf, so wird von keiner der angeführten Papiergattungen die Lieferung in kleinern Quantitäten an verschiedene Lieferanten überlassen werden, und jeder Lieferant, welcher eine dieser Papiergattungen zu liefern übernimmt, muß auch die ganze als erforderlich bezeichnete Quantität übernehmen, woraus folgt, daß der Anboth eines Lieferanten sämtliche oder mehrere der bezeichneten Papiergattungen liefern zu wollen, allerdings annehmbar seyn, wenn er von jeder Papiergattung auch die ganze Quantität zu liefern sich anheuschig macht. — Viertens. Die sämtlichen Papiergattungen müssen die Höhe und Breite des Musterbogens genau halten, von einerlei Farbe und unermischt seyn. Der Rieß Schreibpapier muß 480 Bogen, jener des Druckpapiers 500 Bogen enthalten, und alle Gattungen müssen ohne Beifügung eines Ausschusses geliefert werden. — Die Schreibpapiere müssen vorzüglich gut geleimt, in einzelnen Rießen, jeder Rieß mit zwei Einschlagsbögen versehen (welche jedoch zu der obigen Anzahl von 480 Bogen nicht gezählt werden dürfen), und mit Bindfaden gebunden, die Druckpapiere hingegen in ganzen Bogen breit gelegt, jeder Rieß mit einem färbigen Papier abgetheilt, zu fünf Rieß gepackt seyn. — Fünftens. Zu dieser Versteigerung werden auch versiegelte Offerte angenommen, die spätestens den Tag vor der öffentlichen Versteigerung bei der k. k. niederösterreichischen Landesregierung eingegeben seyn müssen. — Am bestimmten Tage wird die öffentliche Versteigerung abgehalten, nach vollendeter mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Anbothe eröffnet, und es wird dem Mindestfordernden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer die Lieferung zuerkannt werden. Wenn mehrere

Anbothe gleich sind, so bleibt der k. k. allgemeinen Hofkammer die Wahl des Ersteher vorbehalten. Nach Abschluß des Licitations-Actes werden unter keiner Bedingung nachträgliche Anbothe mehr angenommen. — Sechstens. Mit genauer Beachtung der ad 2 und 3 festgesetzten Bestimmungen werden mündliche und schriftliche Anbothe auf die ganzen Quantitäten einzelner Papiergattungen, und auf das ganze Lieferungs-Quantum angenommen werden. — Siebentens. Ausschuß oder unbrauchbar befundenes Papier wird von der Direction der k. k. Staatsdruckerei nicht übernommen, und muß mit qualitätsmäßigem Papiere ergänzt werden. — Achters. Derjenige, welcher die Lieferung einer ganzen Gattung übernimmt, macht sich auch verbindlich den allfälligen im Laufe des Verwaltungs-Jahres 1837 erforderlichen Mehrbedarf an dieser Gattung um den Licitationspreis zu liefern. — Neuntens. Der Licitationsact ist für den Ersteher, welcher sich des Rücktritts-Befugnisses und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Terminen hiemit ausdrücklich begibt, sogleich durch die Fertigung des Licitations-Protocolles, für das k. k. Aerar aber erst durch die erfolgte Ratification der k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. Nach erfolgter Ratification vertritt das ratificirte Licitations-Protocolle die Stelle des schriftlichen Contractes, und es ist auch das k. k. Aerar zurück zu treten nicht mehr berechtigt, weshalb auch der Ersteher gleich bei der Versteigerungs-Commission den classenmäßigen Contract-Stampelbetrag baar zu erlegen hat, der ihm in dem Falle, wenn die Ratification nicht erfolgen sollte, sogleich zurück gestellt werden wird. — Sollte nun der Ersteher vor oder nach erfolgter Ratification von seinem Anbothe zurück treten, oder was immer für einen Punct der gegenwärtigen Licitations-Bedignisse nicht genau erfüllen, so wird das k. k. Aerar die Wahl haben, entweder den Ersteher zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den zu liefern gewesenen Papierbedarf, wo immer, von wem immer, und um was immer für einen Preis in oder außer dem Licitationswege auf Kosten und Gefahr des contractbrüchig gewordenen Ersteher sich liefern zu lassen, überhaupt aber alle jene Maßregeln, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, zu ergreifen berechtigt, der contractbrüchig gewordene Ersteher hingegen verbunden seyn, den höhern Kosten-Aufwand, den nämlich das k. k. Aerar im Vergleiche mit den vom Erste-

her angebotenen Preisen machen müsse, als auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Cautio, oder wenn diese nicht zureichen sollte, aus seinem sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen dem k. k. Aerar unnach-sichtlich zu ersetzen, wogegen aber auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Im Falle der Ersteher con-tractbrüchig, und auf seine Kosten und Gefahr eine neue Licitation ausgeschrieben werden sollte, hängt es von dem Gutbefinden der Behör-de ab, die Summe zu bestimmen, welche hie-bi für den Ausrufspreis gelten soll, und es kann der contractbrüchig gewordene Ersteher aus der Bestimmung des Ausrufspreises für keinen Fall Einwendungen gegen die Gültig-keit und die rechtlichen Folgen der auf seine Kosten und Gefahr abgehaltenen Relicitation herleiten. — Zehntens. Papierfabriken und Papierhandlungen haben bei ihren Anträ-gen weder ein Angeld noch eine besondere Cau-tion zu erlegen, wohl aber werden bei der Be-zahlung der ersten Lieferung 10 % des ganzen Kaufschillings zur Sicherstellung des Aerars bis zur vollendeten Lieferung zurück behalten wer-den. — Andere Concurrenten haben 10 % ih-res Anbothes zur Sicherstellung entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem Course des Tages einzulegen. Die als Cautio erlegten Staatspapiere werden mit dem Haftungsban-de versehen, und sodann dem Cautioanten vinculirt wieder ausgefolgt. — Elftens. Die bedungene Zahlung wird von der Direc-tion der k. k. Aerial- Staatsdruckerei, oder wenn es von einem Ersteher verlangt würde, bei einem Cameral- Zahlamte in der Provinz dann geleistet werden, wenn das gelieferte Pa-pier den contractmäßigen Bestimmungen ent-sprechend befunden worden ist. — Zwölftens. Die Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer über den Licitations- Ausschlag, wird der k. k. niederösterreichischen Regierung mit aller Eshleunigung bekannt gemacht, und die Ersteher werden hievon ausgleich verständi-get werden. — Von der k. k. niederösterreichi-schen Regierung. Wien am 22. Juni 1836. Tobias Reßberger Ritter v. Reßeron, k. k. n. ö. Regierungs- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 921. (2) Nr. 5202.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Michael Mellony, Eigenthümer des Hauses

Nr. 63 in der Florianergasse hier, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Franz Klem, Wirth in der Florianergasse Haus-Nr. 63, die Klage auf Rückerlag der Wohnungs-Ausföndung vom Bescheide 2. Julid. J., Zahl 5071, eingebracht, und um richterlichen Beistand gebeten, worüber die Tagfagung auf den 25. Julid. J., Vor-mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil derselbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsord-nung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der unbekannt wo befindliche Michael Mellony wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erschei-nen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Leopold Baumgarten Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 12. Juli 1836.

Z. 912. (3)

Nr. 4840.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung der Gappmayer'schen Vicariats-Stiftung zu Colloyrat, in die öffentliche Ver-steigerung des, zu Gunsten der Aloisia Gabrielli, respective zu Gunsten ihres Verlasses, mittelst Kaufbriefes ddo. 29. April 1792, auf dem Gute Wildenegg intabulirten, und auf 933 fl. 5 kr. E. M. gerichtlich geschätzten Kaufrechtes auf den Wald Planava gemilliget, und hiezu die Tagfagung auf den 25. Julid. J., um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem weitem An-hange bestimmt worden, daß, wenn bei dieser Tagfagung obiges Kaufrecht nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann ge-bracht werden könnte, selbes auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswertbe werde hintangegeben werden. — Laibach am 28. Ju-ni 1836.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 924. (2) Nr. 11109/1297 T.

R u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Namen des jeweiligen k. k. Triester Tabak- und Stämpel-Gefälls-Districts-Verlegers und für denselben zur Verfrachtung des in dem Verwaltungsjahre 1837, d. i.: vom 1. November 1836 bis letzten October 1837, oder in den Verwaltungsjahren 1837, 1838 und 1839, d. i.: vom 1. November 1836 bis letzten October 1839, in Triest erforderlichen Tabakmaterials und Stämpelpapiers von 2500 bis 3500 Zentner im Nettogewichte jährlich (nach Umständen auch mehr oder weniger), von Laibach nach Triest, dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabaks, des leeren Geschirres und der sonstigen Gefällsartikel, eine Concurrnz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, welche, wenn von ihnen Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen, eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen, und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 6. August 1836, Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten, entweder auf das Verwaltungsjahre 1837, oder auch auf alle drei Verwaltungsjahre 1837, 1838 und 1839 lautenden Offerte, worin der Frachtpreis für den Nettozentner von Laibach nach Triest, und von dort zurück nach Laibach deutlich und bestimmt in Buchstaben ausgedrückt seyn muß, und worin keine wie immer geartete Nebenbedingung enthalten seyn darf, im Vorstands-Bureau der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, am Plage Nr. 262, im zweiten Stocke, nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingeschendet wird, und Bezeichnung des beliebigen Geldes oder Obligationen mit der Aufschrift: „Offert für die Verfrachtung des Tabakmaterials und Stämpelpapiers von Laibach nach Triest im Verwaltungsjahre 1837“ einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissionell geöffnet, und sohin nach vorheriger Vernehmung der Caution, der Contract mit dem Bestbieter abgeschlossen werden wird. — Als Vadium sind 10 % von dem angebotenen Frachtlohn-Geldbetrage nach der Gewichtssumme von 3500 Zentner auf ein Jahr berechnet, sogleich bar oder in öffentlichen

Staatspapieren nach dem letzten bekannten Vorkourse bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungscasse in Laibach, oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, und der Empfangsschein hierüber dem Offerte beizuschließen. — Die Contractbedingnisse selbst können im obgedachten Amtshause in Laibach bei der Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registratur-Direction, dann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 12. Juli 1836.

F o r m u l a r e

des schriftlichen Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechtsens, die Verfrachtung des im Verwaltungsjahre 1837, d. i.: vom 1. November 1836 bis letzten October 1837, oder in den drei Verwaltungsjahren 1837, 1838 und 1839, d. i.: vom 1. November 1836 bis letzten October 1839, zu Triest erforderlichen Tabakmaterials und Stämpelpapiers von heiläufig Zweitausend fünf Hundert bis drei Tausend fünf Hundert Zentner im Nettogewichte jährlich, nach Umständen auch mehr oder weniger, von Laibach nach Triest, und von dort zurück nach Laibach um den Frachtlohn von (Geldbetrag in Buchstaben) übernehmen zu wollen, wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als Vadium lege ich im Anschlusse den Cassa-Empfangsschein über den Betrag von . . . fl. . . . kr. bei.

am 1836.

Unterschrift.

Z. 907. (3)

Nr. 8786.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. vereinten Fondsgüter zu Landstraß wird bekannt gemacht, daß am 1. August l. J., Vor- und Nachmittags die dießherrschastlichen, in 744 Mehen 9 ⁹/₁₀₀ Maß Weizen, in 14 Mehen 16 Maß Korn, in 1044 Mehen 31 ⁵⁹/₆₀ Maß Hafer, in 129 Mehen 2 ¹¹/₂₅ Maß Hirs, und in 247 Mehen 4 ¹/₂₀ Maß Haiden bestehenden Getreidvorräthe in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleiche bare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien im Licitationswege veräußert werden, wozu die Kauflustigen erscheinen wollen. — Landstraß am 28. Juni 1836.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 938. (1)

Circular e

des k. k. ill. pr. Landespräsidiums an die Bewohner der Stadt Laibach. — Das epidemische Uebel, welches seit mehr als vier Wochen in den Mauern Laibachs seinen Sitz aufgeschlagen, so viele Familien in Furcht und Trauer versetzt, so zahlreiche Opfer sich geholt hat, ist nunmehr durch Gottes Hülfe hierorts im Erlöschen. Die Erkrankungen nehmen merkbar ab, und die Zahl der Todfälle beschränken sich auf Wenige. Aber der hilflose Zustand so vieler Haushaltungen, in welchen das Familienhaupt gestorben ist, oder mehrere Glieder durch die Folgen der Krankheit noch erwerblos sind, — die vorherrschende Armut, welche man in einigen Theilen der Stadt findet, und die Gefahr, welche eine solche Lage noch immer darbietet, so lange das Uebel ganz und gar gemichen ist, — alles dies fordert noch immer eine besondere Aufmerksamkeit, und muß für die Herbeschaffung von Mitteln bedacht machen, um jener traurigen Lage zu steuern. Der edle Wohlthätigkeitssinn einiger ausgezeichneten Menschenfreunde hatte gleich bei dem Ausbruche der Krankheit durch Vorbringung namhafter Summen die Möglichkeit herbeigeführt, den Kranken und Dürftigen durch Abreichung von Fleisch und Wein, dann durch bare Unterstützungen Hülfe zu gewähren. Diese Spenden geschahen einvernehmlich mit dem Landespräsidium durch den Stadtmagistrat und die Seelsorger. Es wird darüber eine Nachweisung öffentlich bekannt gemacht werden, und das Publicum wird die Ueberzeugung schöpfen, daß viel geschehen ist. Allein nunmehr gehen jene Geldmittel auf die Neige, und Niemand vermag zu verbürgen, wie lange noch geholfen werden muß. Es ergeht demnach von dem Landespräsidium an die wohlthätigen Bewohner Laibachs, an ihren stets regen Sinn, menschenfreundlichen Beistand auszuüben, die dringende Aufforderung, durch zahlreiche, wenn auch mäßige Beiträge an barem Gelde die Möglichkeit herbeizuführen, jene durch Nächstenliebe und selbst das eigene Interesse der ganzen Bevölkerung gebotenen Unterstützungen fortsetzen zu können. — Zu diesem Ende werden von Morgen den 17. l. M. an, bei dem Landespräsidium, bei der k. k. Polizei-Direction und bei dem Stadtmagistrate Verzeich-

nisse eröffnet werden, in welche jeder Beitrag, den Menschenfreundlichkeit und religiöser Sinn darbringen wird, eingetragen, und sogleich seiner Bestimmung zugeführt werden soll. Ueber die Verwendung, welche nach der bisherigen Art geregelt bleibt, wird seiner Zeit gleichfalls Rechnung gelegt werden. Möge diese Bitte an die edelmüthigen Bewohner Laibachs erfolgreich seyn, und hiedurch noch manches Elend gemildert, manche Thräne des Kummers und der Armut getrocknet werden. — Vom k. k. ill. pr. Landes-Präsidium. Laibach am 16. Juli 1836.

Z. 870.

Nr. 13459/1215

Verlautbarung

in Privilegien = Angelegenheiten. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 9. und 28. April d. J. folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, und zwar: 1) Dem Stephan Romer von Kis-Enyke, Chemiker und landesbefugter Zünd-Requisiten = Fabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1100, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung, die gewöhnliche sowohl als die unterm 8. November 1834 ausschließend privilegierte tragbare Platina-Zündmaschine ohne Anwendung von Räderwerk, beque mit einem Houreau-Mourin'schen Gasbeleuchtungs-Apparate zu vereinigen, und solchergestalt nicht nur als das geräusch- und geruchloseste Schnellfeuerzeug, sondern auch als die sicherste überall ohne Feuer selbst darstellbare wohlfeile Gasbeleuchtung zu beliebigen Zwecken einzurichten. — Das polytechnische Institut erachtet, daß das vorliegende Privilegium zwei verschiedene Arten Zündmaschinen betreffe. Gegen die erste Art ohne comprimirtem Gas walte kein Bedenken in Sicherheits-Rücksichten ob. Auf die zweite Art Zündmaschinen aber mit comprimirtem Gas könne nur dann das Privilegium erteilt und ausgeübt werden, wenn a) die Anwendung gläserner Gefäße für das comprimirt Gas gänzlich beseitigt und dann b) die Füllung der aus geschlagenem Kupfer oder Eisen anzufertigenden Kugel, oder birnförmigen Gefäße nur bis zu einem Drucke von zehn Atmosphären Statt finde, unter der Voricht, daß das Gefäß bis auf dreißig Atmosphären probirt und auf dem aufzudrückenden Stempel diese Probe bemerkt werde. — 2) Dem Joseph Adgauer, Claviermacher, Geselle, wohnhaft im

(Z. Amts-Blatt Nr. 86 d. 19. Juli 1836.)

Wien, Vorstadt Erdstraße, Nr. 492, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, bei den Forte-Piano deutscher Mechanik die Kapseln anstatt von Messing, von Holz mit messingenen Stiken zu verfertigen, welches zur Vermeidung vieler Fehler diene, und insbesondere verhindere, daß der sonst mit Stahlspitzen in der Kapsel laufende Kern des Hammers sich ausdreibe, hierdurch ein Kläuschen verursache, stehen bleibe, oder sich aushänge. — 3) Dem Franz Mathe, Silberarbeiter-Geselle, wohnhaft in Wien, Vorstadt Spittelberg, Nr. 5, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, Tabakpfeifen-Beschläge von Silber oder andern Metallen mittelst einer Vorrichtung, tie härter als Holz und weicher als Messing werke, daher ohne weitere Umstände zum Drucken und Einziehen geeignet sey, — anstatt des oft unreinen, Ritzen und Scharten verursachenden Druckstahles — mit Beseitigung dieser Nachtheile, und mit Zeit- und Kosten-Ersparung dergestalt zu bearbeiten, daß in einer Stunde 60 bis 70 Stücke solcher Drucktheile verfertigt werden, während es bisher nur möglich war, in derselben Zeit 20 bis 24 Stücke zu erzeugen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 4) Dem Gabriel Schlesinger, Fabrikant, wohnhaft in Prag, Nr. 1120/2, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, aus verschiedenen einheimischen Stoffen, und durch deren eigene Vermischung eine flüssige Seife zu erzeugen, welche die unter den Namen „British scouring and washing fluid“ im Fabriks- und Hauswesen in England so häufig gebraucht und auch zur Reinigung des menschlichen Körpers sich eignende flüssige Seife vollkommen erzeuge, und wohlfeiler, als diese zu stehen komme. — In Sanitäts-Hinsicht waltet gegen den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken ob. — 5) Dem Leo Müller, Maschinist, wohnhaft in Jennbach im Unter-Tanzthale Tirols, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an den Buchdrucker-Schnellpressen, in Folge welcher alle Theile derselben möglichst vereinfacht seyen, so daß nur ein Zahnrad mehr nöthig, und der Karren nebst Druck-Cylinder auf eine bisher eigenthümliche Art bewegt werde, wodurch diese Art Pressen wegen ihrer Einfachheit und leichten Behandlung sich von allen bisher gebauten Schnellpressen unterscheiden, und auch für die kleinsten Druckereien mit Vortheil anwendbar sey. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 6) Dem Joseph Held, bürgerl.

Handelsgärtner, wohnhaft in Wien, Vorstadt Rennweg, Nr. 551, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung, die Beheizung durch Wasser mittelst Röhren von Glas — anstatt der bisher in Anwendung gebrachten Röhren aus Eisen, Kupfer oder Zink — auszuführen, welche Beheizungs-Methode nach Art der englischen Wasserheize in Glas- oder Warm-Häusern und in Treibkassen besonders entsprechend angewendet werden könne. — In Sicherheits-Rücksichten findet gegen den Privilegiums-Gegenstand kein Bedenken Statt. — 7) Dem August Ruhn, Fabrikant englisch-plattirter Waaren, wohnhaft in Wien, Vorstadt Josephstadt Nr. 15, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung einer sogenannten Kaffee-Brause-Maschine aus englisch-plattirtem Silberblech oder andern Blechgattungen, durch welche man a) mit Ersparung des dritten Theiles an gebranntem Kaffee einen sehr reinen Kaffee, welcher an Aroma und Güte jeden bisher durch Maschinen bereiteten übertriffe, für 2 Tassen in 5 Minuten fertig machen könne, indem b) das Wasser, durch einen Réchaud mit Spiritus-Lampe erhitzt, sich aus dem untern Raume der Maschine durch eine besondere Vorrichtung von selbst über den oben befindlichen Kaffee ergieße und so das Getränk vollende, welches man sogleich klar durch den an der Maschine angebrachten Hahn zum Gebrauche ablassen könne; c) die Sahne (Obers) während des Kaffeemaschens in der darüber angebrachten Obers-Kanne ohne weitere Vorbereitung in warmen Zustand versetzt und darin erhalten; endlich d) diese Art Kaffee-Maschinen in zwei oder drei Abtheilungen, und zu größerer Nützlichkeit und Zierlichkeit als Tischgeräth, dessen äußerer mittlerer Theil aus Krystall-Glas bestehe, in allen Größen verfertigt werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Wider den Privilegiums-Gegenstand hat das politechnische Institut aus Sicherheits-Rücksichten kein Bedenken erhoben. — 8) Dem Element List, Inhaber einer k. k. landesbefugten Holz-, Bronze- und Möbel-Fabrik, wohnhaft in Wien, Vorstadt Sumpendorf, Nr. 409, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Gas-Erzeugung, welche auf eine einfachere, bisher ungewöhnliche Art und durch jedes Individuum bewerkstelligt werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Gegen die Anwendung des beschriebenen Apparates wurde in Sicherheits-Rücksichten vom politechnischen Institute kein Be-

denken erhoben. — 9) Dem E. B. Gramich, Inhaber des lithographischen Instituts, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 252, und dem Carl Robert Schindelmayer, Inhaber der Schrämbleschen Buchhandlung, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 1111, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung eines ectypographischen Druckes, wobei von jedem Buch-, Holz-, Stein- oder Kupfer-Drucke augenblicklich zum Gebrauche für Blinde ein erhöhter (sogenanter ectypographischer) Abdruck erhalten werden könne. — Der eigentliche Erfinder des Privilegiums-Gegenstandes ist F. v. Freisauß, k. k. Hauptmann in Wien, welcher das Eigenthum seiner Erfindung den Vitzstellern laut Abtretungsurkunden vom 28 März d. J. überlassen hat. — 10) Dem Franz Paupic, Inspector der Brennereien und Brauereien sämtlicher fürstlich Esterhazy'schen Herrschaften, wohnhaft in Müllendorf, im Dedenburg'schen Comitate Ungarns, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung, mittelst eines Dampfessels von 12 Pferden Kraft folgende Vorrichtungen zu betreiben: a) eine verbesserten Destillir-Apparat, welcher zwar die gewöhnliche Größe der bisherigen Destillir-Apparate habe, aber dennoch mit einer bedeutenden Kostenersparung jährlich 2000 Eimer 18grädigen Weingeistes erzeuge; b) zwei Stampfen, von denen die Eine die Gewinnung von Rüpsöhl bewerkstellige, die Andere aber die wohlgewaschenen Kartoffeln dergestalt zerstampfe, daß die Schalen derselben als Abfälle mittelst einer eigenen Vorrichtung abgefordert und die Kernmassa-Flüssigkeit mittelst zweier Röhren in eine Tonne gesammelt werde, aus welcher diese Flüssigkeit durch ein Pumpwerk in die Zerfetzung-Bottiche gebracht, hievon eine zur Gährung geeignete Masse erhalten, und daraus ein sehr reiner Weingeist erzeugt, in der Quantität um 10 % mehr gewonnen, eine nahrhaftere Mästung erzielt, die ehemalige Dämpfung der Kartoffeln und deren sonst so schwierige vier Menschen erfordernde Quetschung und Einteilung — wozu nunmehr nur zwei Menschen erforderlich seyen — beseitigt, die abgesonderte Beheizung, und dort, wo keine Bräuhäuser bestehen, das kostspielige Malz, überdies in jenen Orten, wo Mangel an Wasser herrsche, zwei Dritttheile des Letzteren in Ersparniß gebracht, und von der täglich in 12 Stunden gewonnenen Masse nur ein Sechstheil zur Bereitung von Weingeist, die übrigen fünf Sechstheile jener Masse aber zur Erzeugung von Bier und Zucker verwendet werden

können; c) eine Sägemühle zur Verarbeitung des Holzes und d) eine Mahlmühle, welche zur Vermahlung jeder Gattung Getreide und Hülsenfrüchte, dann zur Pulverisirung des Gypses, Kalkes u. d. gl. diene, und die mittelst eines Wechsels nach dem Bedarfe der Schnelligkeit des Mahlens auf 30 — 120 Umdrehungen eingerichtet werden könne, wobei auch das Mehl ganz geruchlos ausfalle. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Nach dem Gutachten der medicinischen Facultät ist das abwechselnde Mahlen von Getreide und von Kalk, Gyps, Mergel u. dgl. auf derselben Mühle unzulässig, und es müsse, wenn diese beiden Gattungen Gegenstände in zwei verschiedenen Abtheilungen gemahlen werden sollten, erst durch eine Local-Inspection ausgemittelt werden, ob hierbei keine Gefahr in Sanitäts-Rücksichten bestehe. Nachdem von der Nieder-Österr. Regierung in Uebereinstimmung mit dem Protomedicus abgegebene Gutachten dürfte gegen die Ertheilung des angesuchten Privilegiums kein Bedenken obwalten, da Paupic erklärt, daß eine Abtheilung der Mühle von der anderen zehn Klaftern entfernt, und insbesondere mit Mauerwerk zur Abhaltung des feinsten Staubes eingeschlossen sey. Die Nieder-Österr. Regierung glaubt übrigens, daß obwohl in dem Privilegiums-Gegenstande mehrere Dinge zusammengehäuft erscheinen, dennoch sämtliche Theile nur ein Ganzes zur Erreichung verschiedener Zwecke bilden, welche allerdings mit einem und demselben Privilegium theilbar seyen. 11) Dem Joseph Keller, Claviermacher, wohnhaft in Wien, Vorstadt Landstraße, Nr. 280, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Verfertigung aller Arten von Clavieren, in Folge welcher bei jeder Form und Größe derselben die nach der Gewohnheit, Bequemlichkeit oder Fertigkeit des Spielenden zu regulirende Spielart, ohne eine Veränderung in der Tastatur vorzunehmen, bloß durch das Anziehen oder Nachlassen der zu diesem neuen Mechanismus nöthigen Schnellschraube hervorgebracht werde. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 12) Dem Camillo Gallimberti, wohnhaft in Mailand, Contrada di S. Simone al Chivico, Nr. 3070, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Vorrichtung, die Seiden-Strähne (matasse) von jeder Länge oder Breite zum Behufe des Aufspulens dergestalt an die Haspel anzubringen, daß das Maß ihrer Dehnung stets gleich, und ihr Umfang mit der Dre-

hungs-Axe der Haspel genau concentrisch bleibe.
 — 13) Dem Johann Robison, aus London, wohnhaft in Mailand, Corsia di S. Maria Porta, Nr. 2575, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen in der Verarbeitung der Seide als Zusatz zu der bereits unterm 18. April 1835 privilegierten Verbesserung in der Seide-Verarbeitung — mittelst:
 a) zweier Haspel zum Aufspulen der Roh-Seide,
 b) einer neuen Methode zur Hervorbringung einer stets regelmäßigen Bewegung der Haspel,
 c) zweier Vorrichtungen zum Reinigen der Seide, und d) einer neuen mechanischen Erleichterung des Filirens, Duplirens und Zwirnens der Organzin- und Einschlag-Seide. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. Der Fremden-Reverse liegt bei. Die Polizei-Behörde hat sich eben so, wie vor Ertheilung des Privilegiums vom 18. April 1835, für die Unbedenklichkeit des Bittstellers ausgesprochen. — Dieß wird in Folge der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decrete hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 9. Juni 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
 und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneck,
 k. k. Gabernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 929. (1) Nr. 5016.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Zhebul, Wöwändereinn, und des Joseph Mayer, Mitvormundes der minderjährigen Franz Barth. Zhebul'schen Kinder und Erben, in die Versteigerung des sub Cons. Nr. 167, hier in der Stadt am alten Markte liegenden Verlasshauses, inventarisch geschätzt auf 8450 fl. 20 kr. bei einer einzigen Feilbietungstagsatzung gewilligt, und die dießfällige Tagsatzung auf den 8. August 1836, Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, welches mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß das gedachte Haus bei der angeordneten Tagsatzung um den Schätzungswerth und darüber, keineswegs aber unter demselben hintanzugeben werden wird; dann daß der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen sowohl bei dem Hofe und Gerichts-Advocaten Dr. Wurzbach, als auch in der dieß-

landrechtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Laibach den 2. Juli 1836.

Z. 928. (1) Nr. 5110.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen der Pfarre Seisenberg, unter Vertretung der k. k. Kamerprocuratur, als erklärte Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 21. Mai 1836 ab intestato verstorbenen Franz Fortuna, gewesenen Cooperator zu Seisenberg, die Tagsatzung auf den 8. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 5. Juli 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 932. (1) Nr. 488.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels wird dem Georg Ohmann von Wurzen durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Blas Primoschwig, Curator des unehelichen minderjährigen Caspar Kerstein, und gesetzlicher Vertreter seiner Ehegattin Gertraud, geb. Kerstein, bei diesem Gerichte eine Klage wegen Vergütung der Wochenbetta-Kosten der Gertraud Kerstein pr. 50 fl., dann Verpflegung des mit derselben erzeugten minderjährigen unehelichen Kindes Caspar Kerstein, angebracht und um richterliche Hülfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 10. October 1836, früh 9 Uhr angeordnet worden ist.

Dieses Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. österreichischen Staaten abwesend seyn könnte, hat auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Joseph Pinter zu Kronau zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. österr. Staaten bestimmten Gerichtsordnung auszuführen und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch diese öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Behelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in Allem die rechtlichen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Weissenfels am 28. Juni 1836.